



Gemeinde Hohenthurn

Bezirk Villach-Land/Kärnten
9613 Draschitz 33
Tel.: 04256-22 67 Fax: DW 4
E-Mail: hohenthurn@ktn.gde.at
www.hohenthurn.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn vom 00. September 2026, Zl. 900-4/2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€ 4.242.300,--
Aufwendungen:	€ 4.099.600,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 20.700,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 163.400,--

(2) *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen:	€ 3.819.700, --
Auszahlungen:	€ 3.813.200,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 6.500,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

(1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht die Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 0,--

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 00. September 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Schnabl